



Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende Stellungnahme der CRUS

Mit Schreiben vom 28. August 2013 haben Sie die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten im Rahmen der obgenannten Anhörung zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung und möchten wie folgt Stellung beziehen:

Die Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende sei anzunehmen.

Begründung

Die relativ heterogene Zusammensetzung der Gruppe der ausländischen Personen an Schweizer Universitäten und Forschungsinstitutionen erlaubt eine grobe Gliederung in drei Untergruppen, welche sich einerseits hinsichtlich des Aufenthaltszwecks, andererseits angesichts der damit verbundenen Ressourcen und sozioökonomischen Aspekte unterscheiden:

- Auf der einen Seite sind an verschiedenen Institutionen der Schweizer Hochschullandschaft Dozentinnen und Dozenten sowie Forscherinnen und Forscher angestellt, die sich durch eine sehr hohe Ausbildung und einen entsprechenden Verdienst auszeichnen, darunter ein beträchtlicher Teil Angehöriger der Europäischen Union.
- Auf der anderen Seite halten sich Studierende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen etc. zu Aus- und Weiterbildungszwecken in der Schweiz auf und profitieren dabei von der internationalen Mobilität, welcher sich die Schweizer Hochschulen verpflichtet haben.
- Drittens befindet sich eine Gruppe ausländischer Doktorierender und Postdoktoranden in der Schweiz, die je nach Blickwinkel der Gruppe der Studierenden einerseits oder der Gruppe der angestellten Dozierenden und Forschenden andererseits zugeordnet werden können. Sie nehmen letztlich eine Stellung zwischen den beiden erstgenannten Gruppen ein und weisen eine Vermischung der jeweiligen Merkmale auf.

Um der Vielfalt der Schweiz Hochschullandschaft gerecht zu werden, erachtet es die CRUS als sinnvoll und wesentlich, dass obige Unterscheidung und die damit verbundenen divergierenden Voraussetzungen der drei Personengruppen auch im Bereich der sozialen Sicherheit berücksichtigt werden.

Dieser Differenzierung wird unserer Meinung nach in der Verordnung über die Krankenversicherung auch nach Streichung von Art.2 Abs. 4^{bis} weiterhin Rechnung getragen.

Dass Personen, die im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung in der Schweiz weilen sowie deren sie begleitenden Familienangehörigen, weiterhin unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen und auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können, ist durchaus im Sinne eines möglichst barrierefreien und mobilitätsfördernden Zugangs zu den Schweizer Hochschulen und wird im Art. 2 Abs. 4 weiterhin geregelt.

Demgegenüber scheint es gerechtfertigt, dass die Gruppe der gut ausgebildeten und relativ gut verdienenden ausländischen Dozierenden und Forschenden sowie die sie begleitenden Familienangehörigen künftig nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden können. Die Pflicht zu Abschluss einer Krankenversicherung erachten wir angesichts der sozioökonomischen Lage Dozierender und Forschender weder als mobilitätshindernd noch als der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Schweiz abträglich. Dies wird unterstützt durch den Umstand, dass die im Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union festgehaltenen Koordinationsbestimmungen zur sozialen Sicherheit vorbehalten bleiben (siehe Art. 2 Abs. 6), weshalb die beantragte Änderung der KVV lediglich auf einen beschränkten Kreis von Angestellten der Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitute Anwendung findet.

Im Sinne eines pragmatischen Umgangs mit Personen, deren Aufenthaltszweck zwischen Aus- und Weiterbildung auf der einen Seite und Erwerbszwecken auf der anderen Seite nicht gänzlich geklärt ist, begrüsst die CRUS zudem die Tatsache, dass die Kantone im Hinblick auf die Gruppe der ausländischen Doktorierenden und Postdoktoranden eigene Kompetenzen erhalten und abhängig von den jeweiligen Anstellungsbedingungen über eine Befreiung von der Versicherungspflicht entscheiden können.

Die CRUS unterstützt damit grundsätzlich die Anliegen der Bestärkung der Solidarität unter den in der Schweiz wohnhaften Personen im Bereich der Krankenversicherung sowie der Gleichbehandlung aller ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Da zudem die Verordnung über die Krankenversicherung auch nach einer Streichung von Art. 2 Abs. 4^{bis} KVV dem jeweiligen Handlungsrahmen der in der Schweizer Hochschul- und Forschungslandschaft verkehrenden ausländischen Personen Rechnung trägt, steht die CRUS der Aufhebung der Ausnahme von der Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende positiv gegenüber, obwohl diese in gewisse Fälle einen negative Finanzielle Wirkung haben könnte.

Auf eine Stellungnahme bezüglich der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft wird verzichtet.